

An den
Herrn Vorsitzenden
des Kulturausschusses
40668 Meerbusch

Beratungsvorlage

zu TOP 4 der Sitzung des Kulturausschusses am 18. Oktober 2005

Personeller Kernbereich zum "Leitbild der Städtischen Musikschule" - Beratungsvorlage -

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt das nachstehend beschriebene Modell der personellen Strukturen bestehend aus Leitung, Kern- und Mantelbereich.

Begründung:

Das von den Lehrkräften der Städtischen Musikschule erarbeitete Leitbild beschreibt die inhaltlichen, fachlichen und pädagogischen Ziele der Musikschule unter Einbeziehung der Interessen der verschiedenen Zielgruppen.

Das hier vorliegende Konzept stellt darüber hinausgehend eine mögliche Entwicklung der Personalstruktur unter der Vorgabe Einsparpotentiale aufzuzeigen, dar.

Um eine deutliche Reduzierung der Personalkosten zu erreichen, sollen Stellen, die z.Zt. noch mit BAT-Kräften besetzt sind, und die durch Fluktuation frei werden, so weit wie möglich dem folgenden Konzept entsprechend, in Stellen mit Honorarverträge umwandelt werden.

Nach dem folgenden Modell werden die Stellen der Musikschule im Kernbereich als BAT-Stellen und in dem Mantelbereich als Honorarstellen beschrieben.

Zur Zeit sind an der Städtischen Musikschule 41 Lehrkräfte (ohne Schulleitung) mit insgesamt 571 Stunden Beschäftigungsumfang wöchentlich angestellt. Da ein Teil der Lehrkräfte teilzeitbeschäftigt ist, ergibt die Umrechnung auf volle Stellen 21,15 bzw. 22,15 (mit Leitung) Stellen.

Durch das folgende Modell soll ein Kernbereich mit BAT – Stellen gebildet werden, die übrigen Stellen werden dem Mantelbereich zugeordnet und auf Honorarbasis vergütet.

Die Umwandlung soll sukzessive bei Ausscheiden von Mitarbeitern erreicht werden. Bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnisse sind nicht betroffen. Verträge werden nicht einseitig geändert, auch betriebsbedingte Kündigungen sind nicht beabsichtigt.

Im folgenden werden die Kriterien, die zur Definition des Kernbereiches der Musikschule führen, sowohl unter inhaltlichen und musikpädagogischen als auch unter personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Gesichtspunkten, dargestellt.

1. Inhaltlicher und musikpädagogischer Kernbereich

Das Konzept und den Aufbau einer Musikschule beschreibt der Strukturplan des VdM. Hierin enthalten sind Aufgaben und Qualitätsrichtlinien zur Sicherstellung des pädagogischen Auftrages der Musikschulen. Das Mindestangebot einer Musikschule umfasst danach folgende Bereiche:

- 1.1. Elementarbereich
- 1.2. Orchester- und Ensemblearbeit
- 1.3. Ergänzungsfächer (hierin sind u.a. enthalten: Theorie, studienvorbereitende Ausbildung, Komposition, Musik und Bewegung oder Musik und Malen, Rhythmik)
- 1.4. Instrumental- und Vokalfächer.

In welcher Größenordnung und in welchem zeitlichen Umfang das Angebot des Kernbereichs konkretisiert wird, muss die grundsätzlichen Vorgaben des Rates und des Kulturausschusses sowie den vom Rat gesetzten finanziellen Rahmen beachten. Zudem sind auch folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:

- Nachfrage, Größe des Einzugsgebietes, Sicherung des Ensembleangebotes als Bestandteil des Ausbildungsweges an der Musikschule.
- Gewährleistung der Ausgewogenheit des Fächerangebotes: Daher sind insbesondere die Instrumentalfächer zu berücksichtigen, die für die Ensembleausbildung geeignet sind, und die auch mit dem Ziel des späteren Ensemblespiels erlernt werden. Die Grundfächer als Basis der Musikschularbeit müssen gesichert sein.

Die Stellen im Kernbereich müssen demnach die Instrumente vertreten, die zur Erfüllung der unter 1.1 bis 1.4. genannten inhaltlichen Kriterien notwendig sind

Zu 1.1. Elementarbereich

Zum personellen Kernbereich gehört aber nur derjenige Musikschullehrer des Elementarbereichs, der über seine Unterrichtsverpflichtung hinaus konzeptionelle, inhaltliche oder organisatorische Verantwortung trägt. Die Unterrichtsverpflichtung im Elementarbereich als solche spricht hingegen nicht für die Zuordnung einer Lehrkraft zum personellen Kernbereich. Die Elementarfächer sind befristet (maximal 2 Jahre) und sie werden über diese Frist hinaus nicht fortgeführt: Schüler wechseln anschließend in ein Instrumental- oder Vokalfach.

Die Honorarverträge für Elementarunterricht müssen in Abhängigkeit von der Dauer über die Laufzeit des gesamten Unterrichtes abgeschlossen werden, was zu einem Honorarvertrag von bis zu zwei Jahren Dauer führen kann.

Zu 1.2 Orchester- und Ensemblearbeit

Unstrittig ist, dass die Zahl der Ensembles begrenzt sein muss. Unstrittig ist auch, dass die Bildung eines Ensembles einer Entscheidung der Musikschulleitung und des Musikschulträgers bedarf. Die Bildung von Ensembles hat eine musikpädagogische und eine verwaltungsbetriebswirtschaftliche Seite, die in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen. Insofern ist im Rahmen der Leitbild Diskussion auch festzulegen, welche Bedeutung und welchen pädagogischen Wert solche Ensembles für die Städtische Musikschule in Meerbusch haben. Erst danach ist eine sinnvolle und logische Festlegung der Zahl und Art von Ensembles möglich.

Zur Bildung von Ensembles über das festgelegte Kontingent hinaus nimmt die Städtische Musikschule ihre Rolle als "Marktplatz der musikalischen Möglichkeiten" wahr:

- Sie bietet Interessenten die strukturierte Möglichkeit, Orchester- oder Ensemblemitglieder sowohl innerhalb als auch außerhalb der Musikschule zu finden.
- Sie bietet Interessenten die strukturierte Möglichkeit, Kontakt zu interessierten Orchesterleitern o.ä. aus den Reihen der Musikschullehrer zu finden.
- Sie entwickelt und pflegt Kooperation mit derartigen Orchestern und Ensembles, wenn und soweit das den Unterricht ihrer Schüler fördert oder das pädagogisch notwendige und erforder-

derliche Orchester- und Ensemble-Angebot und pädagogische sinnvolle und gewünschte Angebote ergänzt.

Die Orchester/Ensembles entstehen und bestehen im Wege der Selbstorganisation (Privatautonomie); die Tätigkeiten von städtischen Musikschullehrern werden im Rahmen der künstlerischen Nebentätigkeit verselbstständigt und von der Musikschule im übrigen losgelöst, ermöglicht.

Zu 1.3 Ergänzungsfächer

Natürlich gehören auch Ergänzungsfächer zum Kernangebot des Unterrichts einer städtischen Musikschule. Die Palette der Ergänzungsfächer bietet das große Potential für den Einsatz von Honorarkräften. Insofern gilt: wer im Ergänzungsfachbereich eingesetzt ist, gehört nicht zum personellen Kernbereich. Umgekehrt kann allerdings gelten: zum Profil des Personals im Kernbereich gehört eine Fakultas, die den Einsatz in Ergänzungsfächern als Teil einer notwendigen größeren Verwendungsbreite ermöglicht.

Die Frage, inwieweit sich die städtische Musikschule mit Ergänzungsfächern besonders profilieren will oder ein Alleinstellungsmerkmal erlangen will, sei hier nur angerissen. Die momentane Haushaltslage erlaubt solche Überlegungen nur, wenn es zu einer deutlichen und dauerhaften, besseren Ertragslage führen würde.

Zu 1.4 Instrumental- und Vokalfächer

Instrumental- und Vokalfächer stehen im Mittelpunkt des Unterrichtes an der Musikschule.

Der Instrumentalunterricht vermittelt Schülerinnen und Schülern instrumentale Fertigkeiten, um sich dem persönlichen Entwicklungs- und Leistungsstand gemäß, auf einem Instrument oder mit der eigenen Stimme musikalisch auszudrücken.

Für den Unterricht an der Musikschule sind die Lehrpläne des VdM, die auf Unter- Mittel- und Oberstufe abgestimmt sind, verbindlich.

Der Unterricht wird in Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

2. Bestandteile der Zusammenhangstätigkeiten

Das Deputat einer Musikschullehrkraft umfasst bei Vollbeschäftigung 27 Unterrichtsstunden wöchentlich von je 50 Minuten Dauer (27 Unterrichtseinheiten).

Die wöchentliche Stundenzahl besteht in der Regel aus Unterrichtstätigkeit. Eingerechnet in diese Stundenzahl werden aber auch Regie- Leitungs- oder Verwaltungsstunden.

Das Tätigkeitsfeld von Musikschullehrkräften umfasst zusätzlich zur Unterrichtstätigkeit im Rahmen ihres Beschäftigungsumfanges ergänzende, begleitende und vorbereitende Tätigkeiten.

Für diese Tätigkeiten, Zusammenhangstätigkeiten genannt, fallen wöchentlich bei einer vollbeschäftigten Lehrkraft zusätzlich 16 Zeitstunden (60 Minuten) an.

Zusammenhangstätigkeiten sind sowohl zur Aufrechterhaltung der Qualität der Arbeit als auch zur Gestaltung des Musikschullebens und Erscheinungsbildes unerlässlich.

Diese Stunden sind mit der Vergütung abgegolten und werden durch die Lehrkräfte, die im Kernbereich der Musikschule tätig sind, erbracht.

Zusammenhangstätigkeiten umfassen zusätzlich zur Unterrichtsvorbereitung insbesondere folgende über den Unterricht hinausgehende Leistungen:

- Betreuung besonderer Projekte und Unterrichtsformen wie Kurse oder Workshops,
- Durchführung von Freizeiten etc. ,
- Mithilfe bei Schulfesten und Schulveranstaltungen,
- Betreuung von Musizierstunden, auch klassenübergreifend, einschl. organisatorischer Vorbereitung,
- Schulintern: Kontakt und Kommunikation unter den Lehrkräften zur klassenübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Anwesenheit von Lehrkräften bei Konferenzen, Besprechungen und auch Musikschulveranstaltungen ist für die Kommunikation und Organisation erforderlich. Aus diesem Grund müssen im Kernbereich einer Musikschule ein Stamm von Lehrkräften beschäftigt sein, der hier zu verpflichtet ist und dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Neben diesen Kriterien des musikalisch/inhaltlichen Kernbereiches gilt es einen personellen Kernbereich zu definieren, in dem gegenüber dem personellen Mantelbereich herausgehobene Tätigkeiten wahrgenommen werden. Im Folgenden wird eine solche Abgrenzung einmal in Bezug auf die musikpädagogischen Aufgaben, zum anderen in Bezug auf personelle und personalwirtschaftliche Aspekte dargelegt.

3. Personelle und personalwirtschaftliche Aspekte

Das Profil eines Musikschullehrers im Kernbereich enthält folgende Kriterien:

- Vollzeitstelle oder mehr als 50 % an der Musikschule Meerbusch mit unbefristetem Arbeitsvertrag,
- Notwendigkeit des Direktionsrechts des Arbeitgebers,
- zusätzliche Qualifikation in musikalischer, pädagogischer oder organisatorischer Art,
- zweites Fach oder Befähigung zur Orchester- oder Ensemble-Leitung oder Befähigung zum Klassenunterricht bzw. zum Großgruppenunterricht,
- zusätzliche Zuständigkeit für konzeptionelle oder koordinierende Aufgaben oder organisatorische Verantwortung.

Diese Punkte gelten kumulativ.

4. Beschränkungen in Bezug auf Honorarkräfte:

Dem Träger/der Leitung der Städtischen Musikschule sind in Bezug auf Honorarkräfte Beschränkungen auferlegt (im Gegensatz zu Kräften mit Arbeitsverträgen):

- Es gibt kein Direktionsrecht !
Unterrichtsauftrag/-methodik muss im voraus detailliert beschrieben und vereinbart werden, ohne dass durch die normative Kraft des faktischen ein Dienstverhältnis entsteht. Kein Einsatz für andere Aufgaben zulässig. Jede Teilnahme an zusätzlichen Aktivitäten (Konferenzen, Fortbildung, Konzerten, Tage der offenen Tür) muss separat vereinbart und bezahlt werden. Regelung bezüglich Vor- und Nachbereitung, Elternabende, Musizierabende usw. muss getroffen werden. Insofern ist zu vereinbaren, in welchem Umfang Veranstaltungen, Musizierstunden und ergänzende Tätigkeiten vergütet werden.
- Es besteht keine generelle Treupflicht !
Es existiert nur eine lose und befristete Bindung an die Musikschule. Keine verlässliche Kontinuität. Häufiger Wechsel des Personals, wenn für die Honorarkräfte die Chance auf ein festes Arbeitsverhältnis besteht. Keine Bindung von strategischem oder konzeptionellem Wissen an die Musikschule.

Besonderheiten bei der Vergütung von Honorarkräften:

Wie schon erwähnt, fallen für Honorarkräfte keine zusätzlichen Aktivitäten als Zusammenhangstätigkeit an. Jedoch muss bedacht werden, dass zur Sicherstellung der Qualität der Musikschularbeit auch bei Honorarkräften ergänzende Tätigkeiten anfallen. Nach der Arbeitsplatzbeschreibung des VdM (Verband deutscher Musikschulen) sind je Unterrichtseinheit ca. 30 –40 % zusätzliche Arbeitszeit u.a. für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie für Elternkontakte notwendig.

Anlage 1

Die Verteilung der Unterrichtsstunden sowie die zu erwartenden Personalkosten sind in Anlage 1 dargestellt.

Lösung:

—

Kosten/Deckung:

—

Personalaufwand:

—

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter